

## Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden über **ein örtlich begrenztes Verbringungs- und Mitführverbot von Glasflaschen aus Anlass des Dresdner Stadtfestes 2023 (PolVO Glasflaschenverbot Stadtfest 2023)**

Vom 26. Juli 2023

Auf Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz- SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Verbringungs- und Mitführungsverbot

§ 5 Ausnahmen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt vom 18. August 2023 ab 18 Uhr bis zum 19. August 2023 um 1 Uhr und vom 19. August 2023 ab 18 Uhr bis zum 20. August 2023 um 1 Uhr.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Terrassenufer zwischen Am Zwingerteich und Brühlsche Gasse – Sophienstraße inkl. Einmündung Chiaverigasse bis Taschenberg – Theaterplatz, Schloßplatz sowie Augustusbrücke. Die genannten Straßenzüge sind Teil des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche. Der Lageplan als Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Die Landeshauptstadt Dresden als kreisfreie Stadt ist Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des SächsPBG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

### **§ 4 Verbringungs- und Mitführverbot**

(1) Es ist verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen.

(2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzuführen.

### **§ 5 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste.

(2) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 ist ferner

1. das Mitführen und Verbringen von Glasflaschen durch Getränke-lieferanten,

2. die Abgabe und das Führen von Glasflaschen in einer Gaststätte und dem behördlich erlaubten Außenbereich einer Gaststätte, wobei die oder der Gewerbetreibende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass diese Gegenstände in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn

1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,

2. es im öffentlichen Interesse steht.

(4) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder

2. entgegen § 4 Absatz 2 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitführt.

3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Glasflaschen in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätten verbleiben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 gegeben ist.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

(5) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 26. Juli 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister



**Anlage (Lageplan)**  
zu § 2 Polizeiverordnung über ein örtlich  
begrenzt Verbringungsverbot von  
Glasflaschen aus Anlass des Dresdner  
Stadtfestes 2023 (PolVO  
Glasflaschenverbot)

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden  
Ordnungsamt  
Abteilung Sicherheitsangelegenheiten  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: 26. Juli 2023



Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)